

Vorlage an den Landrat

Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrags – Änderung Bildungsgesetz ([SGS 640](#))
2020/123

vom 18. Februar 2020

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion arbeitet zur Erfüllung des Bildungsauftrags punktuell und gezielt mit Drittanbietern zusammen. Diese Anbieter erbringen Leistungen zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler und erhalten dafür vom Kanton Basel-Landschaft einen finanziellen Beitrag. Als Beispiel können verschiedene Angebote im Zusammenhang mit der beruflichen Orientierung (z.B. Berufsschau, tunBasel), freie Eintritte in den Zoologischen Garten Basel oder Besuche auf dem Bauernhof im Rahmen des Programms „Bim Buur in d'Schuel“ genannt werden. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt und soll weiterhin möglich sein. Aufgrund des neuen Finanzhaushaltsgesetzes und des geplanten Staatsbeitragsgesetzes ist ein eindeutiger Gesetzesbezug für die bestehenden Leistungsvereinbarungen notwendig. Mit dieser Vorlage wird nun für diese bestehenden Vereinbarungen eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen.

Ursprünglich wurde die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion im Rahmen der Erteilung der Ausgabenbewilligung zur Unterstützung der Berufsschau 2019 vom Regierungsrat beauftragt, eine rechtliche Grundlage für Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrags und Förderung der Berufsbildung zu schaffen. Gleichzeitig sollte auch eine allgemeine Grundlage für die Zusammenarbeit mit Dritten auf allen Schulstufen geschaffen werden.

Die Vernehmlassung bei Parteien, Verbänden und weiteren Interessierten zeigte eine klare Zustimmung zur Vorlage. Die Ergänzung des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)) mit § 97a bringt die benötigte Rechtssicherheit. Hingegen ist die ursprünglich vorgesehene Änderung von § 98 Bildungsgesetz für den Berufsbildungsbereich als nicht nötig betrachtet worden. Im Rahmen der Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes (heute: Standortförderungsgesetz, [SGS 501](#)) erfolgte eine Fremdänderung des Bildungsgesetzes. Mit dieser ist auf der Sekundarstufe II im Bereich Berufsbildung die notwendige Rechtsgrundlage bereits geschaffen worden. Dementsprechend kann auf eine diesbezügliche Gesetzesänderung verzichtet werden.

Das Bildungsgesetz wird vorliegend dahingehend ergänzt, dass der Kanton und die Gemeinden auch in den übrigen Bereichen Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrags leisten können.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage.....	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	5
2.5.	Finanzielle Auswirkungen	5
2.6.	Finanzrechtliche Prüfung	6
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung	6
2.8.	Vernehmlassungsverfahren	6
2.9.	Fazit aus dem Vernehmlassungsverfahren	8
3.	Beschluss	9
4.	Anhang	9
5.	Beilage	9

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion arbeitet zur Erfüllung des Bildungsauftrags punktuell und gezielt mit Dritten zusammen, die Leistungen zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler erbringen. Ihre Angebote unterstützen das Erreichen der Lernziele und die Erfüllung des Bildungsauftrags. Als Gegenleistung erhalten sie vom Kanton Basel-Landschaft einen finanziellen Beitrag. Als Beispiel können folgende aktuellen Angebote genannt werden:

Stufe	Format	Partner
alle	Eintritt in den Zoologischen Garten	Zoologischer Garten
Primar	Bim Buur in d'Schuel	Bauernverband beider Basel
Sek I	Weekends at Longbridge	Karin von Siebenthal
Sek I	tunBasel	Handelskammer beider Basel
Sek I	Jugend Elektronik + Technikzentrum	JETZ Regio Basel
Sek I	ICT Scouts&Campus	Verein ICT Scouts & Campus

Eine solche Zusammenarbeit mit Dritten ist nur möglich, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage dafür besteht. So verlangt § 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. September 2017 über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (RVOG BL, [SGS 140](#)), dass für die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein muss. Ebenso verlangt § 61 Absatz 3 Buchstabe a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 1. Juni 2017 (FHG, [SGS 310](#)) für die Gewährung von Subventionen eine entsprechende rechtliche Grundlage.

In einigen Fällen stützten sich die Vereinbarungen mit den Dritten bisher auf die Erfüllung des Lehrplans. Im Falle der Förderung der beruflichen Orientierung und der Berufsbildung wurden gewisse Fördermassnahmen (z.B. Beiträge an die Berufsschau Baselland) in der Vergangenheit aus dem Wirtschaftsförderungsfonds finanziert. Durch das neue Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz, SGS 501), wonach regelmässig wiederkehrende Ausgaben über das ordentliche Budget der Dienststellen abgewickelt werden sollen, entfällt die entsprechende rechtliche Grundlage. Für die Berufsbildung wurde dem mit einer Fremdänderung des Bildungsgesetzes im Rahmen der Teilrevision des Wirtschaftsfördergesetzes (heute: Standortförderungsgesetz) und der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage in § 98 Absatz 3 bis Bildungsgesetz bereits Rechnung getragen. Für die anderen Schulstufen und Schulen fehlt jedoch eine entsprechende Rechtsgrundlage.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der vorliegenden Landratsvorlage soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit die Schulen weiterhin die Möglichkeit haben, für die Erfüllung des Bildungsauftrags Dritte gegen Entgelt beziehen zu können.

2.3. Erläuterungen

Der neue § 97a Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) soll die allgemeine Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit mit Dritten auf allen Schulstufen bilden. Die Laufbahnorientierung ist eine wichtige Voraussetzung für den erfolgreichen Berufseinstieg unserer Jugendlichen. Sie steht im Fokus der gesamten Schulzeit, vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe II. Die berufliche Orientierung wurde deshalb auch im Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft verankert. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine generelle und langfristige Laufbahnorientierung. Die Jugendlichen bereiten sich schulisch auf den Übergang in eine Ausbildung vor und erarbeiten die Voraussetzungen für die Wahl ihres zukünftigen Bildungs- und Berufsziels. Durch die Zusammenarbeit mit Organisationen der Wirtschaft und der Arbeitswelt erhalten Schülerinnen und Schülern Hilfe-

stellungen bei ihrer beruflichen Orientierung sowie der Lehrstellensuche. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Wirtschaft aktuell und aus erster Hand in das Bildungssystem einfließen können und im Bereich einer konsequenten Laufbahnorientierung einen Mehrwert schaffen. Eine Zusammenarbeit mit Dritten soll dort möglich sein, wo der Beizug der Dritten für die Erfüllung des Bildungsauftrags geeigneter ist als eine eigenständige Erfüllung durch die Schule (z.B. Angebot «Bim Buur in d'Schule»). Dabei geht es nur um eine punktuelle Zusammenarbeit. Es sollen nicht ganze Aufgabenbereiche an Dritte ausgelagert werden können.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Vorlage ist im Themenfeld LFP 6 «Bildung und Innovation» der Langfristplanung verortet.

Dabei wird die Volksschule mit gezielten Massnahmen gestärkt, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit die Grundkompetenzen erreichen und ihre Laufbahn in der Berufsbildung oder weiterführenden Schulen erfolgreich fortsetzen.

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Bisherige Projekte werden auf der Basis einer konkretisierten Gesetzesgrundlage weitergeführt und sind im AFP 2020–2023 eingestellt bzw. geplant. Alle künftigen Projekte durchlaufen den politischen Prozess.

		In Mio. CHF					
Profitcenter*)	Format (Beitrag)	R2018	B2019	B2020	F2021	F2022	F2023
2500	Eintritt in den Zoologischen Garten	0,085	0,085	0,085	0,085	0,085	0,085
2507/2514	Bim Buur in d'Schuel ¹	0,030	0,030	0,055	0,055	0,055	0,055
2507	Wee-kends at Long-bridge ²	0,020	0,026	0,026	0,026	0,026	0,026
2507	tunBasel ³		0,100		0,100		0,100
2507	Jugend Elektronik + Technikzentrum - Region Basel ⁴	0,065	0,065	0,065	0,065	0,065	0,065
2507	ICT Scout & Campus ⁵	0,050	0,050	0,040	0,040	0,040	0,040
	Total	0.250	0.356	0.271	0.371	0.271	0.371

¹ Aufgesplittet: 0.02 im AFP P2514 Kindergarten, Primarschulen und Musikschulen, 0.01 im AFP bei P2507 Sekundarschulen.

² Im AFP P2507 Sekundarschulen, Abrechnung nach Aufwand aber max. 26 Tsd.

³ Bis 2018 Finanzierung über den Wirtschaftsförderungsfonds, ab 2019 im ordentlichen Budget der BKSD.

⁴ Bis 2018 Finanzierung über den Wirtschaftsförderungsfonds, ab 2019 im ordentlichen Budget der BKSD.

⁵ Bis 2018 Finanzierung über den Wirtschaftsförderungsfonds, ab 2019 im ordentlichen Budget der BKSD.

2.6. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage am 13. Februar 2019 gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage hat keine direkten organisatorischen, personellen, finanziellen, wirtschaftlichen, regionalen oder die Nachhaltigkeit betreffende Auswirkungen.

2.8. Vernehmlassungsverfahren

Die von Februar bis Mai 2019 durchgeführte Vernehmlassung bei Parteien, Verbänden und weiteren Interessierten zeigte eine klare Zustimmung zur Vorlage; keine einzige Stellungnahme forderte einen Verzicht oder eine Rückweisung. Auf die vereinzelt Präzisierungswünsche wird nachstehend bei der Darstellung der Einzelstellungnahme eingegangen. Gesamthaft gingen 34 Stellungnahmen ein.

Grundsätzlich befürwortet wird die Vorlage von den Parteien BDP, CVP, EVP, FDP, Die Liberalen, SP und SVP, der Amtlichen Kantonalkonferenz (AKK), der Konferenz der Schulratspräsidien, der Schulleitungskonferenz sowie der Wirtschaftskammer BL, der Handelskammer beider Basel, dem dem KMU-Forum BL, dem Arbeitgeberverband Basel, dem Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland, dem vpod Region Basel, der Starken Schule beider Basel, dem Gesamtkonvent der Sekundarschule Allschwil sowie der Evangelisch-reformierten Kirche BL und der Römisch-katholischen Landeskirche BL. Von den Gemeinden haben sich Biel-Benken, Bubendorf, Ettingen und Pfeffingen in zustimmendem Sinn geäussert.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet hat der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden mit dem Hinweis, dass die Gemeinden nicht direkt betroffen seien, sowie die explizit auf diese Antwort Bezug nehmenden Gemeinden Allschwil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lausen, Nenzlingen, und Waldenburg. Ebenfalls Verzicht auf Stellungnahme erklärten der Verband Sozialer Unternehmen beider Basel, die Fachhochschule Nordwestschweiz und die Universität Basel.

Die weiteren Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassungsvorlage, darunter die übrigen politischen Parteien, die Jungorganisationen der Parteien und verschiedene Verbände, reichten keine Stellungnahmen ein.

Zu den Stellungnahmen im Einzelnen:

Parteien

Die **BDP Basel-Landschaft** unterstützt die Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrages.

Die **CVP Basel-Landschaft** begrüsst die ungehinderte Weiterführung der Möglichkeit zur Unterstützung Dritter bei bewährten Angeboten.

Die **EVP Baselland** steht der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber. Es ist ihr dabei ein Anliegen, dass die Änderung der Finanzierungsquelle nicht dazu führe, dass die Bildung andernorts gekürzt wird. Hingegen erwarte sie, dass das Budget des Wirtschaftsfonds um die zu transferierenden Beiträge und die dadurch reduzierte Ausgabeseite in gleichen Masse verringert werde.

Die **FDP, Die Liberalen Baselland** begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesergänzung. Sie kritisiert aber den Vernehmlassungstext als zu weitschweifig und zu unbestimmt. Eine deutliche Abgrenzung von der staatlichen Bildungstätigkeit sei wichtig. Einerseits sei in § 97a der Begriff „Bildungsauftrag“ unpräzise; vielmehr sei dies so zu formulieren, dass finanzielle Unterstützung an Dritte zur Erreichung besonderer Lehrplanziele nur dann erfolgen könne, wenn diese sie geeigneter erfüllen könnten. Deshalb sei § 97a wie folgt zu formulieren: „Der Kanton und die Gemeinden können Beiträge an Dritte zur Erreichung besonderer Lehrplanziele leisten.“ [kursiv im Original]

Andererseits sei eine Begrenzung auf die duale Berufsbildung festzuschreiben, da der Begriff "Berufsbildung" in § 98 Absatz 3^{bis} auch bis zur universitären Ausbildung verstanden werden könnte. Im Sinne einer unmissverständlichen Klärung sei dieser Paragraf deshalb wie folgt zu fassen: „Der Kanton kann Beiträge an Dritte zur *Förderung der Attraktivität der Berufslehre* leisten.“ [kursiv im Original]

Die **SP Baselland** begrüsst die Vorlage vorbehaltlos. Dass dabei die Beiträge an die Förderung der Berufsbildung in einem neuen §98 Abs. 3^{bis} neu explizit erwähnt werden müssten, erscheine auf den ersten Blick als unlogisch, könne aber historisch mit dem Wechsel aus der Wirtschaftsförderung in die BKSD erklärt werden.

Die **SVP Baselland** steht hinter dem Wortlaut der neu formulierten Gesetzestexte und unterstützt das Anliegen des Regierungsrats, die bewährte Praxis weiterzuführen. Als besonders essentiell erachte sie jene Angebote, welche im Dienste der beruflichen Orientierung und der Berufsbildung, der Sicherung des Fachkräftebedarfs sowie der Ausrichtung der Berufsbildung auf die realen Bedürfnisse der Wirtschaft stünden. Sie sei der dezidierten Ansicht, dass diese Programme den Schulalltag auf überaus wertvolle Weise bereicherten und entscheidend dazu beitragen, dass sich unsere Schulen nicht in einseitiger akademisch-abstrakter Art von den Bedürfnissen der Wirtschaft entfernten. Sie fordere den Regierungsrat sogar ausdrücklich auf, die Kooperation mit privaten Drittanbietern künftig auszubauen und gezielt zu verstärken.

Verbände

Die **Handelskammer beider Basel** stimmt der geplanten Änderung des Bildungsgesetzes zu. Wichtig ist ihr dabei, dass die Projektauflistung in der Landratsvorlage als aktueller Stand der Projekte verstanden werden müsse, die jederzeit bedarfsgerecht angepasst werden könnten. Wichtig ist zudem, dass mit den Anbietern von Bildungsprojekten mehrjährige Vereinbarungen geschlossen würden, damit die Planungssicherheit gewährleistet sei. Das sei für die Schulen genauso wichtig wie für die Anbieter: nur so könnten Themen langfristig bewirtschaftet und damit nachhaltige Wirkung bei den Schülerinnen und Schülern erzielt werden.

Die **Wirtschaftskammer Baselland** unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrags und zur Förderung der Berufsbildung. Durch deren Schaffung könne Rechtssicherheit und dadurch auch Projektsicherheit geschaffen werden. Mit der Ergänzung des Bildungsgesetzes durch Paragraph 97a schaffe der Kanton diese Rechtssicherheit.

Hingegen ist es für sie fraglich, ob ein neuer § 98 Abs. 3^{bis} notwendig sei, da die gesetzliche Grundlage bereits mit einem ähnlichen Passus im Rahmen der Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes geschaffen worden sei.

Dem **Arbeitgeberverband Basel** ist es ein Anliegen, dass die in der Landratsvorlage aufgeführte Projektliste flexibel zu behandeln ist – er verweist diesbezüglich auf die Stellungnahme der Handelskammer beider Basel. Er stimmt der Vorlage zu.

Der **vpod region Basel**, begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Er betont, dass damit für alle Beteiligten mehr Sicherheit geschaffen werde.

Das **KMU-Forum Baselland** unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrags und zur Förderung der Berufsbildung. Dank der gut funktionierenden Zusammenarbeit mit den Organisationen der Wirtschaft und der Arbeitswelt erhalten Schülerinnen und Schüler wichtige Hilfestellungen bei der beruflichen Orientierung und der Lehrstellensuche. Gleichzeitig flössen die Anforderungen der Wirtschaft aktuell und direkt in das Bildungssystem ein. Die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Wirtschaft und der Arbeitswelt sei die Basis des erfolgreichen dualen Systems der Berufsbildung.

Organisationen

Die Stellungnahme der **AKK** zur Vorlage ist ebenso zustimmend wie diejenige der **Schulleitungskonferenzen Primarschulen und Sekundarschulen**. Dabei verweisen die beiden letzteren darauf, dass mit den stetig wachsenden Ansprüchen an die Volksschule der punktuelle Einbezug von Drittanbietern immer wichtiger werde.

Die **Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der basellandschaftlichen Schulräte** unterstützt die von der Regierung vorgeschlagene Änderung des Bildungsgesetzes, damit weiterhin eine Zusammenarbeit mit Dritten möglich ist und finanziell abgegolten werden kann. Da unser Bildungssystem modular und durchlässig aufgebaut sei, sollten die Schülerinnen und Schüler an Veranstaltungen zur Laufbahn das gesamte Spektrum der Weiterbildung kennen lernen können. Dazu gehörten auch die allgemeinbildenden Schulen. In diesem Zusammenhang sei das in der Vorlage angeführte Strategieziel zu BBL-LZ 3 einer Erhöhung des Übertritts aus dem Niveau P in eine Berufsbildung unverständlich; denn damit würde für die Schülerinnen und Schüler des Niveaus E der Konkurrenzdruck noch grösser.

Der **Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland** anerkennt grundsätzlich die Notwendigkeit der Schaffung dieser Gesetzesgrundlage. Es sei auch unbestritten, dass die bestehenden Angebote sinnvoll seien. Hingegen sei die Formulierung so allgemein gefasst, dass der eigentliche Zweck dieser Gesetzesgrundlage nicht mehr ersichtlich sei. Explizit ausgeschlossen werden müsste die Auslagerung von Teilen der Regelausbildung an private Drittanbieter. Andernfalls würde einer schleichenden Privatisierung der öffentlichen Schule ein Eingangstor geöffnet. Deshalb fordere er, dass der Gesetzestext so angepasst werde, dass dies nicht geschehen könne.

Die **Starke Schule beider Basel** befürwortet ebenso wie der **Gesamtkonvent der Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarschule Allschwil** die in der Vorlage vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich. Wichtig sei ihr allerdings, dass die über Drittanbieter genutzten Angebote wirklich förderlich für den Unterricht und die Ausbildung der Schulkinder seien.

Landeskirchen

Die **Evangelisch-reformierte Kirche BL** und die **Römisch-katholische Landeskirche BL** unterstützen in einer gemeinsamen Stellungnahme die Vorlage. Auch wenn sie nicht direkt betroffen seien, könnten Sie die Erwägungen nachvollziehen und ihnen zustimmen.

2.9. Fazit aus dem Vernehmlassungsverfahren

Aufgrund der positiven Aufnahme der Vorlage im Vernehmlassungsverfahren ist der Regierungsrat überzeugt, dass diese Zustimmung sich auch im politischen Prozess zeigen wird. Aufgrund des Hinweises der Wirtschaftskammer Baselland wird auf den ursprünglich vorgeschlagenen § 98 Abs. 3^{bis} des Bildungsgesetzes verzichtet, da das damit verfolgte Ziel mit der in der Zwischenzeit in Kraft getretenen Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft (heute: Standortförderungsgesetz, [SGS 501](#)) und der darin erfolgten Fremdänderung des Bildungsgesetzes bereits hinreichend erreicht worden ist. Hingegen ist an der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die übrigen Schulen und Schulstufen (Primarstufe, Sekundarstufe I sowie Sekundarstufe II ohne Berufsbildung) festzuhalten. Mit einer Konkretisierung der Formulierung von § 97a Bildungsgesetz soll sichergestellt werden, dass es sich dabei nur um eine Rechtsgrundlage für eine punktuelle Zusammenarbeit handeln kann. Im Übereinstimmung mit dem Lehrerinnen- und Lehrerverein soll § 97a keine Rechtsgrundlage für eine Auslagerung von ganzen Teilen der Regelausbildung an Dritte sein. Vielmehr soll er ermöglichen, in einzelnen Fällen Leistungen Dritter zu beziehen, wenn diese aufgrund eines besonderen Sachwissens zur Erfüllung einzelner Aspekte des Bildungsauftrags beitragen können. Dabei ist in Anlehnung an § 23 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation

des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft [RVOG BL, [SGS 140](#)] zu prüfen, ob der Beizug der oder des Dritten einer wirksamen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben dient. Dies schliesst auch die von der FDP.Die Liberalen Baselland geforderte Einschränkung ein, dass die oder der Dritte für die Erfüllung der Aufgabe geeigneter erscheinen muss.

3. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, beiliegenden Entwurf des Landratsbeschlusses zu genehmigen.

Liestal, 18. Februar 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

5. Beilage

- Entwurf Gesetzesänderung
- Synopse

Landratsbeschluss

über Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrags – Änderung Bildungsgesetz (SGS 640)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz (SGS 640) wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: